



nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier
Die Vorsitzende
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
E-Mail: info@LNV-SH.de
Internet : www.LNV-SH.de
Bordesholmer Sparkasse
BLZ : 210 512 75
Konto: 0 155 034 200
Registergericht: Kiel - VR 2503

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1966

7. November 2013

**Anhörung des Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
zum Thema Landesplanung:**

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/885
- b) **Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/1602**
Entwurf eines Gesetzes für eine verlässliche Raumordnungsplanung Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/898
- c) **Chancen erkennen, Potenziale nutzen - Gemeinsame Landesplanung mit Hamburg vorbereiten**
Antrag der Fraktion der FDP - Drucksache 18/821
Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/87

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Themenkomplex Landesplanung und merkt folgendes dazu an:

1. Vorbemerkungen

Es ist zu begrüßen, dass die bestehende Zweigleisigkeit "LEGG und LPlanG" zu Gunsten eines einheitlichen Regelwerks aufgegeben wird. Ebenso wird der Ansatz begrüßt, für die Raumordnungspläne eine einheitliche Zuständigkeit weiterhin vorzusehen.

Die Stellungnahme des LNV zum Gesetzesentwurf der Landesregierung richtet sich auch weniger gegen die formale Ausgestaltung des Gesetzes als gegen gewisse Mängel in der Sache.

Gerade im Zusammenhang mit der Energiewende, aber auch bei einzelnen Großvorhaben - zu denken wäre insbesondere an die Planungen der A20 und der Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung - kann der Raumordnung eine erhebliche steuernde Wirkung zukommen.

In der Praxis kommen jedoch bedauerlicherweise, jedenfalls aus der Perspektive des Naturschutzes, die raumordnerischen Instrumente nicht zum Tragen. Während beispielsweise das zentralörtliche System im Bereich der kommunalen Infrastrukturen einen klaren - und auch zu begrüßenden - Ansatz der "Steuerung durch Beschränkung im Einzelnen" verfolgt, ist dies gerade bei der Steuerung der Infrastrukturen für die Energiewende nicht der Fall.

Zwar wird beispielsweise bei der Ausweisung von Windenergie-Eignungsflächen grundsätzlich auch ein beschränkender Ansatz verfolgt, allerdings unterliegen, etwa bezogen auf den Vogelschutz, spätestens mit der Änderung der Regionalpläne im Jahre 2012, Flächen dem Zugriff, die aus Sicht des Naturschutzes Tabuflächen sein sollten bzw. aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung Vorrangflächen für die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes. Für die Fledermausfauna (als weiterer wichtiger flugfähiger Artengruppe) des Landes bestehen ganz erhebliche Kenntnislücken, die bedeuten, dass die Freigabe bestimmter Flächen eher der Teilnahme an einer Lotterie gleicht als einer nachvollziehbaren Planung. Für die Planung der Energienetze ist festzustellen, dass hier die entscheidende Festlegung in der Form der Einleitung von Planfeststellungsverfahren getroffen werden, bevor die Bundesnetzplanung mit ihrer Umweltprüfung zu ihrem Recht gekommen ist.

Insofern ist es einerseits (wie das letztgenannte Beispiel zeigt) so, dass die Raumordnung bei wichtigen Vorhaben wie den Energieleitungsnetzen oder der Landnahme für Biogasanlagen ganz ausfällt, während bei der Planung von Windenergieeignungsflächen das Problem eher eines der (mangelhaften) Qualität der gebotenen Umweltuntersuchungen ist.

Dies wäre noch vergleichsweise unproblematisch, wenn auf den nachfolgenden Planungsebene, also insbesondere der örtlichen Bauleitplanung oder der Anlagengenehmigung durch das LLUR, entsprechende naturschutzfachliche Sicherungsmechanismen vorgesehen werden. Dies ist aber gerade nicht der Fall, nicht zuletzt, weil für die Planung von Windparks die UVP-Pflicht vom LLUR regelmäßig verneint wird und mithin im nichtöffentlichen Verfahren ohne UVP genehmigt wird.

Korrekturen durch die Landschaftsplanung sind ebenfalls insoweit nicht zu erwarten, als die Landschaftsplanung auf der Ebene der Regionalpläne („Landschaftsrahmenpläne“) im LNatSchG abgeschafft ist. Freilich ist eine Umweltprüfung für Regionalpläne durchaus vorgesehen (§ 5 Abs 11 GE, § 9 ROG), die Erfahrung zeigt aber, dass diese inhaltlich und auch von der planerischen Bewertung der Umweltbelange unzureichend ist.

Das Problem unzulänglicher ausgestalteter Umweltprüfungen ist jüngst von der Europäischen Kommission erkannt und in einem Vorschlag zur Novellierung der UVP-Richtlinie aufgegriffen worden.¹

Die Qualitätssicherung von Umweltprüfungen ist nach den Vorstellungen der Kommission ein bisher nicht bewältigtes aber zu bewältigendes Problem. Der LNV meint, dass diese Gedanken gerade auch im Bereich der raumbedeutsamen Planungen aufgegriffen werden müssen.

Auch wenn man fast schon sagen muss, dass hinsichtlich der großen raumgreifenden Planungen, wie sie derzeit gerade im Kontext der Energiewende anstehen (Windkraft, Biomasse, Stromleitungen) der Zug fast schon abgefahren ist, so sind doch nach Auffassung des LNV deutlichere Anforderungen an die Umweltprüfungen in den Verfahren der Aufstellung von Raumordnungsplänen und bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren zu stellen und in das Gesetz einzubringen.

Im Übrigen werden noch folgende Ausführungen im Einzelnen gemacht:

2. Neuzuschneidung der Planungsgebiete

Ob es sinnvoll ist, immer größere Planungseinheiten zu schaffen, wenn schon jetzt die erforderliche Detailschärfe bezogen auf die bestehenden Umweltprobleme nicht gewährleistet werden kann, ist zweifelhaft.

Unbeschadet dessen wird angeregt, nicht, wie jetzt nach Artikel 2 des GE vorgesehen, ein unübersichtliches Regelungsregime mit parallelen Geltungsbereichen und Zeiträumen zu schaffen, sondern die Regionalplanung (einschließlich der Landschaftsplanung) des Landes in einem konzentrierten Verfahren insgesamt neu aufzulegen.

3. Rechtscharakter der Regionalpläne

Die Festlegung, dass der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne nunmehr als Rechtsverordnungen ohne automatische Beschränkung der Gültigkeitsdauer verabschiedet werden, begrüßen wir, zumal im Hinblick auf § 5 des Ausführungsgesetzes zur VwGO hiernach Normenkontrollanträge möglich werden. Die bereits bestehende Rechtsprechung wird insoweit zutreffend und bürgerfreundlich in das Gesetz übernommen.

Bedauerlich aber letztlich aus kompetenzrechtlichen Gründen wohl unvermeidbar ist die Regelung zur Planerhaltung (§ 7 GE). Der LNV weist an dieser Stelle darauf hin, dass hier ein Änderungsbedarf aus der Rechtsprechung der EU absehbar wird.²

1 Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - COM(2012) 628 final vom 26. Oktober 2012

http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/com_628/1_DE_ACT_part1_v3.pdf

2 vgl. Urteil des EuGH [C-72/12](#) – Altrip).

4. Berücksichtigung der Landschaftsplanung; Umweltprüfung

Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist es von zentraler Bedeutung, dass bei einer Erneuerung und Anpassung der Regionalpläne (und des Landesentwicklungsplanes), auch die dazugehörigen komplementären "ökologischen Planungsgrundlagen" (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne) aktualisiert werden.

Denn die Kenntnisse der biotischen und abiotischen Grundlagen sind eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung des Raumes und zur Sicherung unserer Lebensgrundlagen. Angesichts der elementaren Herausforderungen des Klimawandels und des anhaltenden Verlustes an Biologischer Vielfalt ist es umso notwendiger, dass auch und gerade diese natur-schutzfachliche Grundlagen (und nicht nur der Regionalplan) aktuell gehalten werden.

§ 5 Abs. 10 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Die Regionalpläne sind zeitnah und auf der Grundlage aktueller Inhalte des Landschaftsprogramms gemäß § 6 LNatSchG dem Landesentwicklungsplan anzupassen.“

Generell sind alle Änderungen von Landschaftsplänen und Regionalplänen zu synchronisieren.

Die inhaltlichen Anforderungen an Umweltprüfungen sind im Geiste des eingangs genannten Richtlinienvorschlags der Kommission detaillierter und ggf. strenger zu fassen. Wir schlagen vor, eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung einzuführen, in der umweltbezogene Ausschlusskriterien für bestimmte Landnutzungen vorgesehen werden (können).

5. Datengrundlage Landschaftsplanung

Die umweltbezogene Datengrundlage der gültigen Landschaftsplanung und damit auch für den Landesentwicklungsplan und die Regionalplanung ist veraltete und lückenhaft. Das Landschaftsprogramm stammt aus dem Jahre 1999 (der Entwurf von 1997), so dass eine aktuelle planerische Bewertung aus Umweltsicht fehlt. Ohne eine aktuelle Grundlageninformationen ist eine Neuaufstellung der Regionalplanung nicht zielführend. Wir begrüßen es daher, dass die Landesregierung die Biotopkartierung erneuern möchte. Dies dient letztlich auch der Planungssicherheit und Konfliktvermeidung, wenn die für den Natur- und Umweltschutz relevanten Daten und raumordnerischen Planungsziele den aktuellsten Stand haben.

Für eine effektive regelmäßige Aktualisierung der Raumordnung sollte innerhalb des Landesplanungsrates ein Arbeitskreis gebildet werden, der beratend die Festlegung der erforderlichen Grundlagendaten für die Aktualisierungen der Raumordnungspläne begleitet.

6. Zielabweichung

Es wird begrüßt, dass diese bisher versteckte (§ 4 Abs 3 LPlanG) Regelung nunmehr einen eigenen Regelungsstandort enthält.

Es wäre jedoch zu erwägen, die Zielabweichung strengerer Bedingungen als nach Bundesrecht zu unterwerfen, sie bspw. bei bestimmten Umweltunverträglichkeiten nicht zuzulassen.

Für gewichtige Fälle wäre eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder zumindest einer Beteiligung der von der Zielabweichung Betroffenen in Anlehnung an die allgemeinen Vorschriften zur Änderung eines Raumordnungsplanes gemäß § 5 Abs. 8 erforderlich. Denn gerade die Anträge auf Zielabweichungen (Einzelhandel, Windenergie etc.) sind oft mit erheblichem (örtlichen) Konfliktpotential behaftet. In Zeiten einer neuen Qualität von Bürgerbeteiligung sowie Transparenz von Verwaltungs- und Planungsverfahren ist es daher nicht ausreichend, die Entscheidung über die Zielabweichung nur über die betroffenen Fachressorts vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, dass z.B. in Zielabweichungsverfahren, die den Vorrang für den Naturschutz, den Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsgebiete u. ä. betreffen, die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt werden.

8. Raumordnungsinformationssystem

Die Schaffung derartiger Systeme wird vom LNV begrüßt. Jedoch ist auch hier ein öffentlicher Zugriff vorzusehen. Dieser muss technisch einfach möglich und im Übrigen kostenfrei sein.

9. Landesplanungsrat

Die Besetzung des Landesplanungsrates mit Umweltvertretern (§ 21 Abs. 1 Ziff. 7 GE) ist im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Gruppen (siehe IHK und Unternehmerverbände) und auch im Vergleich mit der Gesamtzahl der Vertreter unterrepräsentiert. Da die Raumplanung auf naturräumlichen Gegebenheiten basiert, Belange von Natur, Umwelt und Landschaft, insbesondere die Herausforderungen des Klimawandels und des Schutzes der biologischen Vielfalt, immer bedeutender werden, ist eine Erweiterung um zwei weitere Vertreter der Umwelt- und Naturschutzverbände sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Michael Ott